

Allgemeine Bedingungen für den Betrieb und die Vermietung einer Ladestation im Zusammenhang mit readyhome+ / readyhome / readywork («ABBM»)

1. Einleitung

Der Eigentümer, Vermieter oder Arbeitgeber oder sonstige Berechtigte am Standort (nachfolgend der **«Standortpartner»**) verfügt von uns, der WWZ Energie AG, Zug (**«WWZ»**; **«wir»** oder **«uns»**), über eine sogenannte Basisinstallation (die **«Basisinstallation»**), um am Standort (der **«Standort»**) eine Ladelösung (vgl. Definition nachfolgend) für das Laden von Elektrofahrzeugen zu betreiben.

Im Auftrag Ihres Standortpartners übernehmen wir den Betrieb und Support der Basisinstallation.

Wir betreiben für Sie und vermieten Ihnen (nachfolgend der **«Kunde»**) eine Ladestation (die **«Ladestation»**) zum Anschluss an die Basisinstallation. Die Ladestation und die Basisinstallation bilden zusammen die **«Ladelösung»**. Die Ladestation dient dem Laden Ihres Elektrofahrzeugs am Standort.

Wir stellen Ihnen gemäss diesen ABBM eine fachgerecht installierte, in die Ladelösung am Standort eingebundene und von uns betriebene, intelligente Ladestation zur Verfügung und betreiben diese während der Vertragsdauer für Sie.

Die vorliegenden ABBM begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns (nachfolgend je eine **«Partei»**, zusammen die **«Parteien»**). Dieses Vertragsverhältnis (der **«Vertrag»**) entsteht, sobald die Ladestation übergeben wurde und diese betriebsbereit an die Basisinstallation angeschlossen ist.

Die Nutzung der Ladestation für das Laden von Elektrofahrzeugen durch Sie als einzelnen Nutzer ist nicht Gegenstand dieser ABBM. Sie wird durch die jeweils auf das betreffende Produkt anwendbaren Nutzungsbedingungen geregelt, insbesondere durch die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung einer Ladestation readyhome / readyhome+ (**«ABNB»**) oder die Allgemeinen Nutzungsbedingungen E-Mobilität: readywork (**«ANB E-MOB readywork»**). Die ABBM und die jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen finden nebeneinander Anwendung.

Als «Nutzungsbedingungen» gelten die für das jeweilige Produkt anwendbaren Bestimmungen über die Nutzung der Ladestationen, insbesondere die ABNB für readyhome / readyhome + sowie die ANB E-MOB readywork.

Als «Betriebs- und Supportbedingungen» gelten die jeweils für das betreffende Produkt anwendbaren Allgemeinen Bedingungen der WWZ zum Betrieb und Support der Ladelösung (**«ABSB»** bzw. **«ABSB RW»**).

2. Eigentumsverhältnisse

WWZ ist alleinige Eigentümerin der Ladestation.

Der Kunde verfügt über Eigentum, ein vertragliches Nutzungsrecht oder eine anderweitige Berechtigung zur Nutzung des Parkfeldes am Standort.

3. Platz und Zugang

Der Kunde stellt WWZ während der gesamten Vertragsdauer den erforderlichen Platz am betreffenden Parkfeld am Standort für die Installation, den Betrieb und den Support der Ladestation unentgeltlich zur Verfügung oder stellt sicher, dass WWZ über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt.

Der Kunde gewährleistet, dass WWZ und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jederzeit Zugang zur Ladestation am Standort haben.

4. Installation und Bereitstellung

WWZ ist verpflichtet, die Ladestation auf dem Parkfeld des Kunden auf eigene Kosten fachgerecht zu installieren bzw. durch ihre Beauftragten installieren zu lassen. WWZ stellt dem Kunden die Ladestation in funktionstüchtigem Zustand bereit. Allfälliges Zubehör, welches für den Betrieb oder das Laden des Fahrzeugs erforderlich ist, ist nicht Bestandteil des Mietgegenstandes, insbesondere Ladekabel. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen einer Standard-Installation mit direktem Anschluss der Ladestation an das Flachbandkabel und Wandmontage bei einer Anschlussleitung von maximal 2 Metern. Zusätzliche Installationsarbeiten, Sondermontagen oder nicht in der Standard-Installation enthaltenes Zubehör werden separat vom zuständigen Elektriker verrechnet. WWZ händigt dem Kunden vor dessen erstmaliger Nutzung der Ladestation die entsprechenden Anleitungen aus.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Betriebs, der Kompatibilität mit dem Lade- und Lastmanagement, der Fernwartung sowie einer korrekten Messung und Abrechnung des Ladestroms dürfen ausschliesslich von der Anbieterin bereitgestellte Ladestationen verwendet werden. Die Lieferung, Installation, Anbindung oder der Betrieb von kundeneigenen Ladestationen innerhalb der Ladelösung ist nicht zulässig.

5. Betrieb, Support und Einbindung in die Ladelösung

WWZ ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die Ladestation in die Ladelösung am Standort einzubinden, zu betreiben und den Support dafür zu erbringen.

Die gegenüber dem Kunden geschuldeten Betriebs- und Support-Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren «ABSB» bzw. «ABSB RW».

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich WWZ gegenüber dem Standortpartner verpflichtet hat, die Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge von Nutzern zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere hat sich WWZ verpflichtet, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt. Abhängig von der vorhandenen Anschlussleistung am Standort kann daher die Ladeleistung der eingebundenen Ladestation reduziert sein, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.

Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein Vor-Ort-Support-Einsatz erfolgen durch WWZ und ihre Beauftragten auf «Best-Effort-Basis». WWZ sichert dem Kunden keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.

WWZ ist berechtigt, die Ladestation über ein mobiles Datennetz kommunikationstechnisch anzubinden. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der Ladelösung führen kann.

WWZ ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

6. Störungen, Mängel und Defekte der Ladestation

Erfordern Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation eine Fernlösung, einen Vor-Ort-Support-Einsatz oder einen vollständigen Ersatz der Ladestation, veranlasst WWZ die erforderliche Massnahme auf «Best-Effort-Basis».

Hat der Kunde die Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation zu vertreten, so haftet er WWZ für jegliche Schäden, die ihr daraus entstehen.

Die Kosten für die Behebung von Störungen, Mängeln oder Defekten der Ladestation, die der Kunde nicht zu vertreten hat, trägt WWZ. Vorbehalten bleiben Ziff. 10 und 13.

7. Nutzung der Ladestation

Die Modalitäten der Nutzung der Ladestation durch den Kunden und durch allfällige weitere Nutzer sind abschliessend in den jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen festgelegt.

Vor der erstmaligen Nutzung der Ladestation muss der Kunde oder der berechtigte Nutzer bei WWZ einen Ladeschlüssel bestellen bzw. eine von WWZ vorgesehene Authentifizierung durchlaufen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass WWZ die Methode der Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anpassen kann.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen sowie Beeinträchtigungen ihrer Funktionstüchtigkeit zu vermeiden. Es ist dem Kunden nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an der Ladestation oder deren Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.

8. Mietpreis für die Ladestation

Für die Finanzierung, Installation und Bereitstellung der Ladestation stellt WWZ dem Kunden pro Ladestation den monatlichen Mietpreis gemäss dem auf der Website wwz.ch abrufbaren und im Zeitpunkt des Entstehens dieses Vertrags jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung.

9. Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise

Zusätzlich zur Bezahlung des monatlichen Mietpreises hat der Kunde, sofern er oder berechtigte Nutzer die Ladestation nutzen, die gemäss den jeweils anwendbaren geschuldeten Entgelte, insbesondere Dienstleistungsentschädigungen und Ladestromkosten, zu vergüten. Massgebend sind die zum jeweiligen Zeitpunkt auf www.wwz.ch veröffentlichten Preise und Entgelte des jeweiligen Produkts (readyhome+ oder readywork).

10. Informations- und Meldepflichten

Der Kunde teilt WWZ Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.

Der Kunde meldet WWZ ihm bekannt gewordene Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation unverzüglich. Unterlässt er diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.

WWZ zeigt dem Kunden Unterhalts- und Vor-Ort-Arbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an. Nicht anzuzeigen sind Firmware-Updates.

11. Sorgfalt

WWZ verpflichtet sich, ihre vertraglichen Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

12. Versicherung

Die Versicherung der Ladestation ist Sache von WWZ.

13. Haftung

WWZ haftet bei von ihr verursachten Personenschäden sowie für direkte Schäden aufgrund von Absicht oder grober Fahrlässigkeit von WWZ sowie aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Jegliche Haftung für Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

WWZ haftet nicht für durch Hilfspersonen oder Drittanbieter verursachte Schäden.

In keinem Fall haftet WWZ für indirekte, mittelbare und Folgeschäden und für Schäden aus entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 6 und 10.

Ausgeschlossen ist die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten.

14. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung von WWZ (www.wwz.ch/datenschutz).

15. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gebrauchsfertige Installation der Ladestation auf seinem Parkfeld am Standort einige Tage in Anspruch nimmt.

Der Vertrag ist unbefristet und kann durch jede Partei mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Kündigt der Kunde den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist und erfolgt keine Übertragung des Vertragsverhältnisses auf einen Rechtsnachfolger, schuldet der Kunde WWZ eine Umtriebsentschädigung gemäss dem gültigen Preisblatt des jeweiligen Produkts [(readyhome+ oder readywork) verfügbar unter www.wwz.ch].

16. Ausserordentliche Kündigung

WWZ hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Nichterneuerung oder Entzug von, für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladelösung verunmöglichen (z. B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
- Beschädigung von Systemkomponenten der Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen;
- Zahlungsverzug des Kunden nach Ablauf einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der ausserordentlichen Kündigung durch WWZ.

17. Folgen der Kündigung

Mit Beendigung des Vertrages erlöschen sämtliche Betriebs- und Support-Verpflichtungen von WWZ.

WWZ erstellt gegenüber den Nutzenden der Ladestation eine Schlussabrechnung.

WWZ ist berechtigt, die Ladestation inklusive Rückplatte und zugehöriger Elektroinstallationen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten zu entfernen. Der Kunde gewährt WWZ hierfür den erforderlichen Zugang. Eine diesbezügliche Verpflichtung bzw. ein Recht des Kunden auf Entfernung besteht nicht.

Stellt WWZ bei oder nach Vertragsbeendigung Schäden, Mängel oder Defekte an der Ladestation fest, die der Kunde zu vertreten hat, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich an und stellt ihm den entstandenen Schaden nachträglich in Rechnung.

18. Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Tritt der Kunde ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurück, ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber WWZ nur befreit, wenn sein Rechtsnachfolger für WWZ zumutbar ist, die Bonitätskriterien von WWZ erfüllt und den Vertrag zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Andernfalls schuldet der Kunde WWZ den Mietpreis bis zu dem Zeitpunkt, auf welchen der Vertrag ordentlich hätte gekündigt werden können.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ABBM nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn diesem Vertrag eine Lücke offenbar wird.

20. Höhere Gewalt

Jede Partei wird befreit von ihrer Leistungspflicht, soweit sie aufgrund Höherer Gewalt, resp. der Folgen davon, zeitweise oder dauerhaft, ganz oder teilweise an der Leistungserbringung gehindert wird.

Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird im Rahmen der Möglichkeiten über das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt informieren und zumutbare Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen gering zu halten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

21. Änderung

WWZ behält sich vor, diese ABBM, die allgemeinen Benutzungsrichtlinien, Preislisten sowie die weiteren Bedingungen bei Bedarf zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt und treten frühestens 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vereinbarungen, die von den ABBM oder einem anderen Vertragsdokument zwischen WWZ und dem Kunden abweichen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegenden ABBM findet ausschliesslich materielles, schweizerisches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist Zug. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Diese ABBM geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien. Sie treten ergänzend zu den jeweils anwendbaren Nutzungsbedingungen hinzu.